

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2015-30

Ausgabe: 04.11.2015

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Passau für das Haushaltsjahr 2015
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Breitenberg-Sonnen für das Jahr 2015

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag (amtsblatt@landkreis-passau.de) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-passau.de veröffentlicht.



Nachtragshaushaltssatzung

Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Passau für das Haushaltsjahr 2015

I.

Aufgrund des Art. 62 Abs. 2 Ziff. 2 in Verbindung mit Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Passau folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1^{1, 2}

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan³ für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher Euro	auf nunmehr Euro verändert
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge	14.500.000	0	148.253.857	162.753.857
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	14.500.000	0	144.478.030	158.978.030
und der Saldo (Jahresergebnis)	0	0	3.775.827	3.775.827
2. im Finanzhaushalt				
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	14.500.000	0	144.300.506	158.800.506
	14.500.000	0	138.167.228	152.667.228
	0	0	6.133.278	6.133.278
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	0	0		
	0	0		
	0	0		
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	0	0		
	0	0		
	0	0		
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	0	0		

§ 2⁴

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleibt unverändert.

§ 3

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

II.

Die Regierung von Niederbayern hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit RS vom 19.10.2015, Az. 12-1512.275-19, die Nachtragshaushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt und keine Bedenken gegen die in der Nachtragshaushaltssatzung und im Nachtragshaushaltsplan getroffenen Festsetzungen erhoben.

III.

Die Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Passau für 2015 wird hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO bekannt gemacht.

Der Nachtragshaushaltsplan 2015 liegt in der Kreiskämmerei des Landratsamtes Passau (Zi-Nr. 244) während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Passau, den 26.10.2015
Landkreis Passau

Franz Meyer, Landrat

-
- ¹ Soweit sich durch die Änderungen im Nachtragshaushaltsplan die bisherige Endsumme nicht ändert (es stehen z.B. den Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gleich hohe Einsparungen gegenüber), kann § 1 wie folgt gefasst werden:
„Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt. Dadurch werden mehrere Ansätze für Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushalts beziehungsweise Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushalts geändert. In den Endsummen bleiben die Ansätze für Erträge und Aufwendungen beziehungsweise für Einzahlungen und Auszahlungen gegenüber dem Haushaltsplan unverändert.“
- ² Wird nur der Stellenplan geändert, ist § 1 wie folgt zu fassen:
„Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage neu festgesetzt.“
- ³ Der Nachtragshaushaltsplan muss nur die Bestandteile enthalten, in denen Änderungen vorgenommen werden. Das gleiche gilt für die Anlagen. Der Nachtragshaushaltsplan ist entsprechend § 1 dieses Musters zu gliedern. Daher sind bei jeder durch den Nachtragshaushaltsplan zu ändernden Position der bisherige Ansatz nach dem Haushaltsplan (ggf. unter Berücksichtigung bereits erlassener Nachtragshaushaltssatzungen), die Veränderung des Ansatzes durch den Nachtragshaushaltsplan und der neue Haushaltsansatz nach dem Nachtragshaushaltsplan darzustellen.
- ⁴ Soweit Regelungen über die Kreditaufnahmen, die Verpflichtungsermächtigungen, die Steuersätze und die Kassenkredite unverändert bleiben (§§ 2 - 5 der Haushaltssatzung, evtl. in der Fassung einer Nachtragshaushaltssatzung), ist eine neue Aussage nicht notwendig. Die geltenden Regelungen können in die nachrichtlichen Angaben am Ende der Nachtragshaushaltssatzung miteinbezogen werden (vgl. Fußnote 2 zum Muster einer Haushaltssatzung, Anlage 1, und die folgende Fußnote 5). Die Nummernfolge der §§ der Nachtragshaushaltssatzung ist entsprechend zu ändern.
-

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Schulverbandes Grundschule Breitenberg-Sonnen (Landkreis Passau)
für das Haushaltsjahr 2015**

I.

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 35 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Grundschule Breitenberg-Sonnen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 217.031 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 18.855 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4¹⁾

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 90.000 € festgesetzt und nach der Zahl der Schüler auf die Mitglieder des Schulverbandes (Schulverbandsumlage) umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2014 auf 135 Schüler festgesetzt.
3. Die Schulverbandsumlage wird je Schüler auf 666,66667 € festgesetzt.

1) Die Berechnung und die Höhe der Schulverbandsumlage (Verwaltungsumlage und Investitionsumlage für die einzelnen Mitglieder des Schulverbandes) ist auf den Seiten 3 und 4 dieses Haushaltsplanes dargestellt.

-
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im V e r m ö g e n s h a u s h a l t

wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 0,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Schüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

5. Der Berechnung der Investitionsumlage - e n t f ä l l t -

wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2014 mit insgesamt ____ Schülern zu Grunde gelegt.

6. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 35.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft.

Breitenberg, 23.10.2015

gez.

H. R Ü H R L

Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 21.10.2015 Sg.. 31-03 Az. 964 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit gemäß Art. 24 KommZG amtlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Gemeinde Breitenberg, Rathausplatz 3, Zimmer 2/EG gemäß Art. 9 Abs. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz, Art. 24, Art. 26 Abs. 1, Art. 40, Art. 41 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO öffentlich aufgelegt. Die Haushaltssatzung liegt während des ganzen Jahres gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, § 4 BekV) zur Einsicht auf.

Breitenberg, 29.10.2015

Schulverband Grundschule Breitenberg-Sonnen

Gez.

H. Rührl

Schulverbandsvorsitzender